

Satzung

Satzung des Vereins „AufAndHalt - Netz von Betroffenen rechtsextremer Gewalt und rassistischer Diskriminierung“ e.V.

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Verein soll mit dem Zusatz „AufAndHalt“ im Vereinsnamen in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt jetzt:

„AufAndHalt - Netz von Betroffenen rechtsextremer Gewalt und rassistischer Diskriminierung“ e. V.

Er hat seinen Sitz in 07545 Gera, Karl-Schurz-Str.13.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dieser Zusatz im Vereinsnamen ist auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2010 einstimmig beschlossen worden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, rechtsextremer Gewalt in jeder Form entgegenzuwirken und davon Betroffenen wie auch Betroffenen rassistischer Diskriminierung Unterstützung und Hilfe in all ihren Belangen anzubieten.

Ziel des Vereins ist es, durch das Bewusstmachen in der Öffentlichkeit eine Sensibilisierung zu rechtsextremer Gewalt und rassistischer Diskriminierung im gesellschaftlichen Umfeld zu erreichen.

Der Verein möchte sich der Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten und der Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene widmen.

Die Hilfe und Unterstützung, soll die psychosoziale Beratung miteinschließen.

Betroffene sollen in die Lage versetzt werden, ihren Lebensalltag wieder selbst zu bewältigen und damit ihr Selbstwertgefühl zurückzuerlangen.

Weiterhin will der Verein mit der Veröffentlichung rassistischer Diskriminierung ein Klima schaffen, dass diese nicht mehr im alltäglichen Leben unbemerkt möglich ist.

Der Fremdenfeindlichkeit, die in Ostthüringern noch von einem hohen Anteil der Bevölkerung getragen wird, wirkt der Verein in seiner Arbeit entgegen. Die hiervon Betroffenen sollen ebenfalls durch den Verein Hilfe, Unterstützung und Begleitung in all den damit verbundenen Belangen erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfsangebote und Durchführung der Opferberatung und der Veröffentlichung rechtsextremer Gewalt und rassistischer Diskriminierung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt monatlich 2.-€, für Studenten, Arbeitslose und Geringverdienende 1.- € monatlich. Bei groben Verletzungen des Zwecks des Vereins und der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch zwei Mitglieder des Vorstandes unterschrieben.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung und in Vertretung auch der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollanten unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/10 der Mitglieder es verlangt.

Einladungen der Mitgliederversammlung werden mit Tagesordnung versandt.

Vor Beginn der Mitgliederversammlung werden Versammlungsleiter und Protokollant gewählt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Siebenhitze e.V.“ Siebenhitze 51, 07973 Greiz bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es nur für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Die am 11.12.2018 veränderte Satzung ist auf der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen worden:

Gera, 11.Dezember 2018